

TE Vwgh Beschluss 2008/9/1 AW 2008/03/0041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
91/01 Fernmelbewesen;

Norm

TKG 2003 §37 Abs2;
TKMV 2003 §1 Z17;
VwGG §30 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der V GmbH, vertreten durch B G Rechtsanwälte OEG, der gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 4. Juli 2008, ZI M 1/07-534, betreffend Feststellung beträchtlicher Marktmacht und Auferlegung spezifischer Verpflichtungen nach dem TKG 2003, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 fest, dass U AG auf dem Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene im Sinne des § 1 Z 17 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfüge (Spruchpunkt I.1.), legte ihr gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 spezifische Verpflichtungen auf (Spruchpunkt I.2) und hob die mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2006, ZI M1/05-59, der Rechtsvorgängerin der U AG auferlegten Verpflichtungen auf dem zu Spruchpunkt I.1. bezeichneten Markt - mit näheren Fristbestimmungen - auf (Spruchpunkt I.3.).

Diesen Bescheid bekämpft die beschwerdeführende Partei und beantragt gleichzeitig, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Aufschiebungsantrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass ihm zwingende öffentlichen Interessen nicht entgegen stünden, der Vollzug des angefochtenen Bescheids aber "unmittelbar den Kundenbestand" der beschwerdeführenden Partei bedrohe, zumal gerade im Geschäftskundenbereich derzeit bestehende österreichweite Angebote nicht aufrecht erhalten werden könnten. Überdies bedrohe der angefochtene Bescheid zahlreiche kleinere Anbieter in ihrer Existenz. Im Hinblick darauf, dass auf den "gerichtsbekannt kompetitiven Märkten" der Rückgewinn verlorener Kunden so gut wie unmöglich sei, sei dieser Nachteil unwiederbringlich und unverhältnismäßig. Hingegen drohten der U AG im Fall der Zuerkennung aufschiebender Wirkung keinerlei Nachteile.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 30 Abs 2 VwGG davon abhängig, das zwingende öffentliche

Interessen dem begehrten Vollzugsaufschub nicht entgegenstehen und nach Abwägung aller berührter Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

In einem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde betreffenden Verfahren hat der Verwaltungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu prüfen (vgl. u. v.a. den hg. Beschluss vom 20. Oktober 2004, ZI AW 2004/03/0046).

Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist erforderlich, dass der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, Slg. Nr. 10381/A). Im Sinne der Grundsätze dieses Beschlusses erfordert die Darstellung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils die nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Einnahmenseinbußen auf dem Boden der gleichfalls konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der beschwerdeführenden Partei. Erst die ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung (vgl. den hg. Beschluss vom 28. März 2006, ZI AW 2006/03/0021).

Dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei fehlt es an der notwendigen Konkretisierung durch Darstellung der gesamten wirtschaftlichen Situation, weshalb dem Antrag nicht stattzugeben war.

Wien, am 1. September 2008

Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung
Begründungspflicht
Unverhältnismäßiger Nachteil
Besondere Rechtsgebiete
Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008030041.A00

Im RIS seit

19.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at